Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

14.12.1965 - Nr. 81 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 81

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. Dezember 1965

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes. Die Deputation für Inneres hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 10. November 1965 zugestimmt. Die zuständigen Gewerkschaften sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes gehört worden.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen ~~Beamten~~Personalvertretungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1957 (SaBremR 2044 — a — 1), zuletzt geändert durch § 73 des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem. GBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre" durch die Worte „drei Jahre" ersetzt.
2. In § 24 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „mit Ablauf eines Jahres" durch die Worte „mit Ablauf von achtzehn Monaten" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch das Gesetz soll in Angleichung an die im Bund getroffene Regelung — Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes vom 13. Januar 1965 (BGBl. I S. 1/2) — die Amtszeit der Personalräte von zwei auf drei Jahre heraufgesetzt werden. Die zweijährige Amtszeit ist zu kurz bemessen. Sie erschwert nicht nur die Einarbeitung der neugewählten Personalvertretungen, sondern auch die sachliche und vertrauensvolle Arbeit mit den für die Dienstgestaltung zuständigen Stellen. Aus diesen Überlegungen soll die Verlängerung der Amtsperiode bereits für die im Amt befindlichen Personalräte gelten, die nach der bisherigen Fassung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Personalvertretungsgesetz am 15. April 1966 ausscheiden müßten.

Carl Schünemann Bremen